

# RS Vwgh 1995/5/24 95/09/0037

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.1995

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs6 idF 1994/314;

AuslBG LandeshöchstzahlenV 1994;

## Rechtssatz

Die Auffassung, durch die Landeshöchstzahl - Verordnung werde "eindeutig und tatsächlich ein Aufnahmeverbot festgeschrieben", ist unzutreffend, sieht doch das Gesetz im Falle des Vorliegens einer Überschreitung der Landeshöchstzahl in § 4 Abs 6 AuslBG demonstrativ besonders wichtige Gründe vor, die dessenungeachtet die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung rechtfertigen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995090037.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)